

MERKBLATT ERASMUS+ SMP PRAKTIKUM AUSLANDBEIHILFE

Grundsätzlich können durch *ERASMUS+-SMP* Vollzeitpraktika im europäischen Ausland gefördert werden (s.e. dazu <https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduierte/auslandspraktikum/de/46247-auslandspraktikum-mit-ERASMUS/>).

Praktikumsaufenthalte in der Schweiz können nicht gefördert werden.

SMP – aufnehmende Einrichtungen

Aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte können entweder Hochschulen mit und ohne ECHE oder beliebige, in einem anderen Programmland als das Entsendende ansässige, auf dem Arbeitsmarkt oder in Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung oder Jugend tätige Einrichtungen sein.

Für Praktika/Praxisaufenthalte kommen beispielsweise folgende aufnehmende Einrichtungen in Frage:

- Hochschulen mit und ohne ECHE (auch International Offices)
- Öffentliche und private kleine, mittlere oder große Unternehmen (auch gemeinwirtschaftliche Unternehmen)
- Lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen
- Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarktes (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften)
- Forschungseinrichtungen
- Stiftungen
- Schulen, Institute, Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung)
- gemeinnützige Organisationen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen
- Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen

Die folgenden Einrichtungen können nicht als aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte fungieren, um Interessenskonflikte und Doppelförderung zu vermeiden:

- EU-Institutionen und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (vollständige Liste [hier](#))
- Einrichtungen, die EU-Programme verwalten.

Vor der Beantragung einer Förderung sind folgende Hinweise zu beachten:

Auslandspraktika (auch Graduierte/Absolventen) in Programmländern werden zwischen 2 und 12 Monaten (60-360 Tage) in einem Studienzyklus (Bachelor, Master oder Promotion) gefördert.

Praktika sind im ersten Studienjahr förderfähig. Das Bewerbungsportal ist das ganze Jahr offen. Es ist wichtig, den Antrag mindestens zwei Monate vor dem Praktikumsbeginn zu stellen.

Absolventen/Graduierte müssen während des Praktikums exmatrikuliert sein. Als Nachweis der Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis. Auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass alle Studienleistungen erbracht wurden, gilt im Sinne des Programms ERASMUS+ als Nachweis der Exmatrikulation. Absolventen können für ERASMUS+ Praktika/Praxisaufenthalte gefördert werden, wenn sie von der entsendenden Hochschule innerhalb ihres letzten Studienjahres der jeweiligen Studienphase für eine Förderung ausgewählt wurden und das Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung der entsprechenden Studienphase durchführen und abschließen. Die Laufzeit des Praktikums wird auf höchstens 360 Tage je Studienphase angerechnet.

Die finanzielle Förderung von ERASMUS+ Aufenthalten von Studierenden orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“). Je nach Zielland gelten folgende Monatssätze:

- **Gruppe 1** (monatlich 450 EUR): Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich
- **Gruppe 2** (monatlich 390 Euro): Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
- **Gruppe 3** (monatlich 330 Euro): Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, EJR Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

→ **ERASMUS+ Praktikanten (SMP) erhalten monatlich 105 Euro „Top Up“ zusätzlich.**

Mit der ersten Rate werden von den o.a. Förderbeträgen circa **70%** ausbezahlt. Durch die zweite Rate werden im Anschluss an den Auslandsaufenthalt und nach Eingang aller relevanten Dokumente die verbleibenden **30%** der Gesamtfördersumme ausbezahlt. Maßgebend für die endgültige Berechnung der Fördersumme ist die tatsächliche, **tagegenaue** Aufenthaltsdauer, die die ausländische Gasthochschule durch das **Certificate of Arrival**, sowie den **Certificate of Departure** bestätigt. Dieser tatsächliche Förderanspruch wird dann in der zweiten Ratenzahlung mit der ersten Rate verrechnet. Die Auszahlungen der Raten erfolgen durch **Einmalzahlungen**.

Für die Beantragung einer Förderung sind folgende Schritte zu beachten:

(1) Füllen Sie die Online-Bewerbung auf unserer Plattform [MoveOn](#) aus.

Schicken Sie das generierte Bewerbungsformular an outgoing-erasus@uni-bayreuth.de.

(2) Im Laufe von 1-2 Wochen erhalten Sie von uns eine Rückmeldung zum Erfolg Ihrer Bewerbung.

Erforderliche Unterlagen für die Gewährung des ERASMUS+ Zuschusses (SMP)

Sobald Sie eine positive Rückmeldung erhalten haben, können Sie die Förderungsunterlagen für die Auszahlung der 1. Rate vorbereiten. Diese Unterlagen sollen spätestens 2 Wochen vor dem Beginn Ihres Praktikums abgegeben werden:

- das unterschriebene Grant Agreement im Original (das Dokument erhalten Sie per E-Mail mit dem positiven Bescheid über den Ausgang Ihrer Bewerbung)
 - **Abgabe im International Office, z.Hd. Frau Poliakova, Zimmer 1.89 oder Briefkasten an der Tür zum Büro 1.89**
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität Bayreuth
- Learning Agreement mit allen erforderlichen Unterschriften (Ihre Unterschrift, die Unterschrift von Ihrem Fachbereich an der UBT und Ihrem Praktikumsgeber)
- Kopie des Praktikumsvertrags oder einer Vereinbarung zwischen dem Praktikumsgeber und dem Praktikanten über die Durchführung, Dauer und ggfs. Vergütung des Praktikums
 - per E-Mail an outgoing-erasmus@uni-bayreuth.de
- OLS Sprachtest 1 machen– Einladung wird per Email versendet, sobald Sie ausgewählt sind
 - **keine Bestätigung notwendig**

Nur wenn diese Unterlagen vor dem Aufenthalt abgegeben wurden und alle Kriterien erfüllt sind, kann die Auszahlung der 1. Rate erfolgen.

- **Bei Ankunft** die **Arrival Form** ausfüllen lassen und via E-Mail an outgoing-erasmus@uni-bayreuth.de senden.
- **Unmittelbar vor der Abreise** den **Certificate of Departure** ausfüllen lassen!

Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums müssen folgende Unterlagen für die Auszahlung der 2. Rate abgegeben werden:

- Certificate of Departure
- Kopie des Praktikumszeugnisses bzw. Praktikumsbestätigung
- In der Praktikumsinstitution unterschriebener Learning Agreement-Bestandteil „After The Mobility“
- Erfahrungsbericht (2 Seiten, siehe Vorlage Webseite)
 - ➔ per E-Mail an outgoing-erasmus@uni-bayreuth.de
- EU-Survey / LPP-Survey / Participant Report; Einladung wird von EU auf Ihre Email-Adresse gesendet
- OLS Sprachtest 2 – nur wenn OLS 1 schlechter als C2 CERF ausgefallen ist
 - ➔ **keine Bestätigung notwendig**

Sobald uns diese Dokumente vorliegen, wird Ihnen der Restbetrag (die zweite Rate) überwiesen. Im Falle unvollständiger Unterlagen sind wir leider gezwungen, bereits ausbezahlte Fördersummen zurück zu verlangen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Ablauf haben, können Sie gerne einen Termin zur [Beratung](#) ausmachen.

Ihre Kontaktperson

Anna Lehnig ERASMUS+ administrative Coordinator

University of Bayreuth

International Office

Universitätsstrasse 30, 95447 Bayreuth, Germany